

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften**
— Drucksache 7/97 —

A. Problem

Das in seinen Grundzügen noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Genossenschaftsgesetz muß den Anforderungen angepaßt werden, die das moderne Wirtschaftsleben an die Genossenschaften stellt. Dies ist insbesondere auf organisationsrechtlichem Gebiet und im Bereich der Kapitalausstattung erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften gegenüber Unternehmen anderer Rechtsform zu bewahren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, der vom Rechtsausschuß mit einigen Änderungen und Ergänzungen einmütig gebilligt wird, soll den Genossenschaften durch Einräumung größerer Statutenfreiheit ermöglichen, Anreize für eine stärkere finanzielle Beteiligung der Genossen und damit für eine verstärkte Eigenkapitalbildung zu schaffen. Ferner wird die Leitung der Genossenschaft dadurch erleichtert werden, daß sie, wenn das Statut nichts anderes bestimmt, künftig dem Vorstand in eigener Verantwortung unter Ausschluß eines Weisungsrechts der Generalversammlung obliegt. Genossenschaften sollen auch Prokuristen und Generalbevollmächtigte bestellen können. Das Verbot der Kreditgewährung an Nichtmitglieder von Kreditgenossenschaften soll aufgehoben werden. Die Verschmelzung von Genossenschaften durch Neubildung soll ermöglicht werden.

Außerdem schlägt der Rechtsausschuß unter anderem vor, die Wahl zur Vertreterversammlung näher zu regeln, sowie die Frage der Zuständigkeit für die Verleihung des Prüfungsrechts

an die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und für die Staatsaufsicht über sie neu zu regeln.

C. Alternativen

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Freien Ausschusses der Spitzenverbände der Genossenschaften, bei der Frage der Verzinsung von Geschäftsguthaben den Vorstand maßgebend einzuschalten, nicht gebilligt.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Gnädinger und Dr. Stark (Nürtingen)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 17. Sitzung am 22. Februar 1973 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 4., 5. und 13. Sitzung am 14. und 21. März sowie am 25. Mai 1973 beraten. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 14. März 1973 eine Ergänzung von Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Wirtschaft billigte am 24. Mai 1973 den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß vorläufig erarbeiteten Fassung. In dieser Form wurde der Gesetzentwurf außerdem vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1973 befürwortet.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die Ziele der vorliegenden Genossenschaftsgesetznovelle. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß das Genossenschaftsgesetz aus dem Jahre 1898 dringend einer Anpassung an die modernen Lebensverhältnisse bedarf. Auch wenn der Rechtsausschuß einer Gesamtreform des Genossenschaftsrechts den Vorzug gegeben hätte, hält er die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen, zusammen mit den aufgenommenen Vorschlägen des Bundesrates und mit den eigenen Ergänzungen für geeignet und ausreichend, um der Rechtsform der Genossenschaft bei Wahrung ihrer Eigenart ein hohes Maß von Attraktivität zu erhalten oder zurückzugewinnen. Dieses Ziel wird nach Auffassung des Ausschusses namentlich durch Maßnahmen auf folgenden Gebieten erreicht:

1. Eigenkapitalbildung

Nach dem bisher geltenden Recht sind die Genossenschaften in der Gestaltung ihrer Statuten mannigfachen Beschränkungen unterworfen, die es ihnen verwehren, einen Anreiz für eine stärkere finanzielle Beteiligung durch die Genossen zu geben. Der Gesetzentwurf räumt in dieser Hinsicht eine größere Statutenfreiheit ein. So sollen auch die Genossenschaften, die eine unbeschränkte Nachschußpflicht der Genossen im Konkurs vorsehen, in Zukunft wie die übrigen Genossenschaften die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen — u. U. bis zu einer bestimmten Höchstgrenze — im Statut zulassen dürfen (§ 7 a Abs. 1). Das Statut soll ferner bei allen Genossenschaften eine solche mehrfache Beteiligung

bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwingend vorschreiben dürfen (§ 7 a Abs. 2).

Das Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben soll nicht mehr unabdingbar sein. Das Statut soll vielmehr die Zahlung von Zinsen auf die Geschäftsguthaben vorsehen dürfen (§ 21 a). Durch einen solchen Zinsanspruch können die Genossen veranlaßt werden, ihr Geld nicht in einem Sparguthaben anzulegen, sondern die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit dem Vorschlag des Freien Ausschusses der Spitzenverbände der Genossenschaften befaßt, wonach das Statut nicht selbst einen (Mindest-)Zinssatz festlegen, sondern nur den Vorstand zu einer entsprechenden Zusage ermächtigen können soll. Der Ausschuß hat im Interesse der Genossen, deren Rechte trotz der notwendigen Stärkung der Leitungsbefugnisse des Vorstandes (vgl. unter Nr. 4) nicht zu sehr geschmälert werden dürften, diesen Vorschlag einmütig abgelehnt.

Der Anreiz zu einer stärkeren finanziellen Beteiligung kann nicht zur vollen Wirkung gelangen, wenn die Genossen damit rechnen müssen, beim Ausscheiden aus der Genossenschaft nur ihr Geschäftsguthaben ausgezahlt zu erhalten. Durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 73 erhalten die Genossenschaften nunmehr die Möglichkeit, ausscheidenden Genossen im Statut einen Anteil an einem zu diesem Zweck gebildeten Reservefonds einzuräumen. Ähnliche Gründe bestehen für die Einführung der Kündbarkeit einzelner freiwillig übernommener Geschäftsanteile zum Schluß eines Geschäftsjahres (§ 67 b). Da das Statut nunmehr für die Kündigung der Mitgliedschaft eine Frist bis zu fünf Jahren vorsehen kann (§ 65 Abs. 2), wäre eine freiwillige zusätzliche finanzielle Beteiligung der Genossen kaum zu erwarten, wenn für die Kündigung dieser zusätzlichen Beteiligung nicht besondere Erleichterungen geschaffen würden.

Schließlich sind die Genossenschaften in Zukunft nicht mehr gehalten, im Statut wenigstens eine beschränkte Nachschußpflicht im Konkurs vorzusehen (Neufassung der §§ 2 und 6 Nr. 3). Diese kann im Statut ganz ausgeschlossen werden. In Zukunft soll es keine verschiedenen Typen der Genossenschaften mehr geben, sondern nur noch eine „eingetragene Genossenschaft“.

2. Mehrstimmrechte

Ferner erweitert der Gesetzentwurf die Statutenfreiheit der Genossenschaften, indem er den alten genossenschaftlichen Grundsatz „ein Mann — eine Stimme“ maßvoll lockert (§ 43 Abs. 3). Dadurch werden die Genossenschaften in die Lage versetzt, eine stärkere Förderung der Genossenschaft, insbesondere durch verstärkten Geschäftsverkehr mit ihr oder größere Beteiligung an ihrer Kapitalbildung durch

Einräumung eines größeren Einflusses auf Entscheidungen der Generalversammlung zu honorieren.

Vor allem bei landwirtschaftlichen Genossenschaften, in denen Vollerwerbsbetriebe und Nebenerwerbsbetriebe zusammengeschlossen sein können, zeigt sich das Bedürfnis nach Differenzierung ganz deutlich.

Der Rechtsausschuß ist sich allerdings darin einig, daß im Interesse der Bewahrung der Eigenart der Genossenschaft gegenüber den Kapitalgesellschaften Mehrstimmrechte nur in engen Grenzen zulässig sein können. Aus diesem Grunde werden die Mehrstimmrechte, die nach dem Statut den einzelnen Genossen eingeräumt werden können, auf insgesamt drei begrenzt. Bei Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder eine größere Mehrheit erforderlich ist und für die das Statut eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht bestimmen kann, darf der Genosse, auch wenn ihm sonst Mehrstimmrechte zustehen, nur mit einer Stimme votieren. Dies muß auch bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte gelten.

Mehrstimmrechte erscheinen dem Rechtsausschuß nur dann mit dem Genossenschaftsgedanken vereinbar, wenn ihre Gewährung nicht faktisch unwiderruflich ist.

In diesem Zusammenhang legt der Rechtsausschuß besonderen Wert auf die von ihm nach eingehender Aussprache einmütig beschlossenen Ergänzung von § 43 Abs. 3, wonach die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten im Statut festgesetzt werden müssen. Damit soll verhindert werden, daß etwa der Vorstand die Mehrstimmrechte nach sachfremden Erwägungen an einzelne Genossen vergeben kann. Vielmehr muß sich die Generalversammlung darüber klar werden, nach welchen abstrakten Merkmalen (Geschäftsanteile, Anteil am Gesamtumsatz, Betriebsgröße) in Zukunft Mehrstimmrechte gewährt werden sollen.

Die Beschränkungen für die Mehrstimmrechte gelten nicht für Zentral- und Sekundärgenossenschaften. Diese sollen vielmehr das Stimmrecht ihrer Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder nach einem anderen Maßstab frei abstufen können.

3. Kündigungsfristen

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die Erweiterung der Möglichkeiten der Genossenschaften, die Frist für die (ordentliche) Kündigung der Mitgliedschaft im Statut bis zu fünf Jahren auszudehnen. Auch diese Entscheidung wird bestimmt durch die Notwendigkeit, das Recht der Genossenschaften dem modernen Wirtschaftsleben anzupassen, insbesondere ihnen eine zuverlässigere Eigenkapitalbasis zu geben. Ferner wäre es bei allzu kurzen Kündigungsfristen den Genossenschaften erschwert, langjährige Lieferungsverpflichtungen einzugehen.

Die dadurch gewonnene Bewegungsfreiheit der Genossenschaften darf aber auf der anderen Seite nicht zu einer untragbaren Einschränkung der Frei-

heit der Genossen, die Genossenschaft wieder zu verlassen, führen, zumal die Ausdehnung der Kündigungsfrist durch Satzungsänderung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 2 Nr. 5) nach dem Beitritt und gegen den Willen des betroffenen Genossen erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht daher mit Recht einen Ausgleich in Form eines außerordentlichen Kündigungsrechts vor, welches durch lange Kündigungsfristen bedingte Härten vermeidet (§ 65 Abs. 2, § 67 a).

4. Vorstand und Vertretung der Genossenschaft

Um die Genossenschaften im modernen Wirtschaftsleben wettbewerbsfähig zu erhalten, ist es notwendig, den Vorstand als Leitungsorgan, das die laufenden Dispositionen zu treffen hat, zu stärken. Der Gesetzentwurf bestimmt daher erstmals im Genossenschaftsgesetz, daß der Vorstand „die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten“ hat (§ 27 Abs. 1). Dies bedeutet, daß die Generalversammlung nicht mehr über Einzelfragen der Geschäftsführung entscheiden kann.

Auch die Vertretungsbefugnis des Vorstands wird neu geregelt. Der Gesetzentwurf läßt nunmehr zu, daß nach dem Statut einzelne Mitglieder des Vorstandes auch allein die Genossenschaft vertreten können (§ 25 Abs. 2). Die Genossenschaften sollen daneben das Recht erhalten, Prokura und Handlungsvollmacht zu erteilen (§ 42). Diese Maßnahmen erlauben es, im täglichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft anfallende Entscheidungen schneller und unkomplizierter zu fällen.

5. Statutenänderung

Der Gesetzentwurf schreibt für eine Reihe besonders wichtiger und einschneidender Beschlüsse der Generalversammlung eine nicht herabsetzbare Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vor. § 16 Abs. 3 ermöglicht eine gegenüber der bisherigen Rechtsprechung erleichterte Änderung des Statuts hinsichtlich der Verpflichtung der Genossen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft. An Stelle der bisher erforderlichen Zustimmung aller Genossen genügt nunmehr eine Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Zusammen mit den Vorschriften über das außerordentliche Kündigungsrecht (§ 67 a) stellen die Vorschriften über die Satzungsändernden Mehrheiten nach Auffassung des Rechtsausschusses einen angemessenen Ausgleich zwischen den individuellen und kollektiven Interessen dar.

6. Vertreterversammlung

Der Rechtsausschuß hat einmütig beschlossen, die Vorschriften über die Vertreterversammlung neu zu fassen. Die knappe Regelung des geltenden § 43 a hat es nicht vermocht, unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. In Einzelfällen ist es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der demokratischen Willens-

bildung bei den Wahlen zur Vertreterversammlung gekommen. Die Neuregelung, die insbesondere Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung betrifft, wird deren demokratischen Legitimation stärken.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die einzelnen Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen Änderungen oder Ergänzungen erfahren haben, werden diese im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/97 — verwiesen.

1. Eingangsworte

Die Einfügung von Vorschriften über die Verleihung des Prüfungsrechts durch die Länder auch in den Fällen, in denen bisher der Bund zuständig war, und das Verfahren hierbei, sowie die völlige Übertragung des Aufsichtsrechts auf die Länder, macht den Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig (Artikel 84 Abs. 1 GG).

2. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 2 a (§§ 2, 3 und 6)

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll neben die beiden bisherigen Typen der Genossenschaften, nämlich die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Genossenschaft ohne Nachschußpflicht treten. Gleichzeitig soll auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen, was schon nach geltendem Recht zutrifft, daß nämlich keine Haftpflicht der Genossen besteht, sondern nur eine Nachschußpflicht gegenüber der Konkursmasse. Ferner soll in der Firma auf einen Zusatz verzichtet werden, der auf die Nachschußpflicht (oder ihr Fehlen) hinweist. Alle Genossenschaften sollen künftig einheitlich als eingetragene Genossenschaften (eG) firmieren. Die Ausschüsse billigen diese Konzeption, da sie einmal dazu geeignet ist, bisher zum Teil bestehende unrichtige Vorstellungen auszuräumen, zum anderen aber keine nachteiligen Folgen für den Rechtsverkehr, insbesondere keine Unsicherheiten für die Gläubiger der Genossenschaften erwarten läßt, da diese sich jederzeit durch Einsichtnahme in das Statut über die Nachschußpflicht und ihren Umfang überzeugen können. Außerdem verbessert der Entwurf die Vorschriften über die Prüfung der Genossenschaften vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister (§§ 11, 11 a), so daß insoweit ein zusätzlicher Gläubigerschutz gewährleistet ist. Der Rechtsausschuß ist jedoch einer Anregung des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt und hat aus rechtssystematischen Gründen die in § 2 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Vorschrift über die statutarische Festlegung der Nachschußpflicht als neue Nummer 3 in § 6 eingefügt, der auch den weiteren notwendigen Inhalt des Statuts bestimmt.

3. Artikel 1 Nr. 6, 7 a (§§ 11, 12)

Der Rechtsausschuß tritt ebenso wie die Bundesregierung der Stellungnahme des Bundesrates bei.

4. Artikel 1 Nr. 8 (§§ 14, 14 a)

Das registergerichtliche Verfahren bei der Eintragung von Zweigniederlassungen in der bisher durch § 14 GenG geregelten Form ist umständlich und verursacht unnötige Doppelarbeit. Dies hat einige Länder zu der von der Bundesregierung aufgegriffenen Anregung veranlaßt, dieses Verfahren ebenso wie dies schon bei der Eintragung von Zweigniederlassungen anderer Handelsunternehmen in den §§ 13, 13 a HGB und den §§ 42, 43 AktG geschehen ist, zu vereinfachen. Der Rechtsausschuß hält diese Anregung für zweckmäßig und schlägt daher vor, auch im Genossenschaftsgesetz in Anlehnung an die erwähnten Vorschriften für Zweigniederlassungen anderer Unternehmen ein vereinfachtes Verfahren zu ermöglichen. Dem sollen die Vorschriften der neuen §§ 14, 14 a dienen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 16)

§ 16 Abs. 2 bis 4 faßt unter Verwertung der Ergebnisse der Rechtsprechung eine Reihe von Statutenänderungen zusammen, die einer zwingenden qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Es handelt sich dabei um besonders wichtige Entscheidungen für die Genossenschaft und ihre Mitglieder. Die vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse sind das Ergebnis der Abwägung der Interessen von Mitgliedern und Genossenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der genossenschaftlichen Duldungspflicht. Der Rechtsausschuß billigt die Erwägungen der Bundesregierung, die in der Begründung zum Entwurf zum Ausdruck gekommen sind, zumal da ein Korrektiv für besonders einschneidende Beschlüsse in Form eines außerordentlichen Kündigungsrechts für widersprechende Genossen geschaffen wird (vgl. Artikel 1 Nr. 36 = § 67 a).

Der Rechtsausschuß schlägt jedoch zwei kleinere Änderungen des Regierungsentwurfs vor. Er ist zunächst der Auffassung, daß die zwingende $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, die der Regierungsentwurf in § 16 Abs. 2 Nr. 5 bereits für eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf mehr als ein Jahr vorsieht, erst für eine Verlängerung auf eine längere Frist als zwei Jahre gelten sollte. Das geltende Recht sollte insoweit nicht verschärft werden. Weiterhin folgt der Rechtsausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, eine neue Nummer 8 in § 16 Abs. 2 einzufügen und unter Aufrechterhaltung des sich aus § 133 a Abs. 2 GenG ergebenden Rechtszustandes auch den Fall der Zerlegung von Geschäftsanteilen in die Reihe der Statutenänderungen aufzunehmen, für die eine zwingende $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist.

6. Artikel 1 Nr. 12 (§ 21 a)

Eine der Maßnahmen, die eine größere Attraktivität für eine finanzielle Beteiligung an der Genossen-

schaft ermöglichen sollen, ist der Bruch mit dem bisherigen Verzinsungsverbot des § 21. Insbesondere im Hinblick darauf, daß — zusammen mit anderen Vorschriften, wie z. B. der Einführung von Mehrstimmrechten — die Genossenschaft sich möglicherweise von ihrer personalistischen Struktur fort und zum Typ der Kapitalgesellschaft hin bewege, wurden in den Ausschüssen Bedenken gegen diese Vorschrift des Entwurfs laut. Diese Bedenken werden jedoch zurückgestellt, um den Genossenschaften auch diesen Weg zu eröffnen, ihre Eigenkapitalausstattung zu verstärken. Anregungen, dem Statut nur die Grundsatzentscheidung zu überlassen, im übrigen aber die Zusage einer Verzinsung Vorstand und Aufsichtsrat zu übertragen, vermochten sich die Ausschüsse nicht anzuschließen. Insbesondere der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß es der demokratischen Struktur der Genossenschaft nicht entsprechen würde, in der Satzung niedergelegte Beschlüsse ihres obersten Organs, der Generalversammlung, zur Disposition des Vorstandes (und des Aufsichtsrates) zu stellen.

7. Artikel 1 Nr. 21 (§ 33)

Der Rechtsausschuß vermochte dem Vorschlag des Bundesrates, in § 33 Abs. 5 den Begriff der sogenannten „kleineren Genossenschaft“ zu definieren, aus denselben Gründen, die auch die Bundesregierung zur Ablehnung dieses Vorschlages veranlaßt haben, nicht zu folgen.

8. Artikel 1 Nr. 21 a (§ 33 d)

Der Rechtsausschuß ergänzte als Folgeänderung zu Nr. 38 Buchstabe b (§ 73 Abs. 3) die Vorschrift des § 33 d Abs. 1 B II 2. Ähnlich wie Ansprüche ausscheidender Genossen auf Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben müssen auch ihre Ansprüche auf Auszahlung ihres Anteils an einem zu diesem Zweck gebildeten Reservefonds gesondert angegeben werden, weil diese Beträge der Genossenschaft nicht mehr uneingeschränkt als haftendes Eigenkapital zur Verfügung stehen.

9. Artikel 1 Nr. 23 (§ 34)

Der Entwurf paßt die Vorschriften über Stellung und Verantwortlichkeit des Vorstandes den entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften an. Dabei ist jedoch nach Auffassung des Rechtsausschusses der besonderen Bedeutung des Statuts für die Genossenschaften, die wegen der Gesetzessystematik über die Bedeutung der Satzung für die Aktiengesellschaft hinausgeht, nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Dies wird deutlich bei der Vorschrift des § 34 Abs. 3, wo nach dem Regierungsentwurf die Ersatzpflicht bei Gesetzesverstößen eintritt, nicht aber bei Verstoß gegen das Statut. Dies hat der Rechtsausschuß zum Anlaß für seinen Vorschlag genommen, eine entsprechende, auch den Statutenverstoß unter Schadensersatzpflicht stellende Änderung vorzusehen.

Im übrigen vertrat der Rechtsausschuß die Auffassung, daß die in § 34 Abs. 1 normierte Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes nicht gegenüber dem Aufsichtsrat gelte. Der Ausschuß hielt eine entsprechende Klarstellung im Gesetz selbst nicht für erforderlich, weil eine vernünftige Auslegung zu diesem Ergebnis führt.

10. Artikel 1 Nr. 27 (§ 43)

In den Beratungen sowohl des federführenden Rechtsausschusses als auch der mitberatenden Ausschüsse spielte das Mehrstimmrecht eine erhebliche Rolle. Der Regierungsentwurf sieht unter Durchbrechung des bisher geltenden Prinzips „ein Mann — eine Stimme“ ein, wenn auch zahlenmäßig und sachlich eingeschränktes, Mehrstimmrecht vor. Es soll denjenigen Genossen, die die Genossenschaft besonders fördern, gewährt werden können, damit diese einen entsprechend stärkeren Einfluß auf die Genossenschaft ausüben vermögen. Insbesondere im Bereich der ländlichen Genossenschaften hat sich hierfür ein Bedürfnis gezeigt. Dies veranlaßte auch den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Antrag zu stellen, über den Regierungsentwurf hinausgehend auch die Beschlußfassung in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und § 36 Abs. 3 dem Mehrstimmrecht zu unterstellen. Der Rechtsausschuß vermochte sich dem nicht anzuschließen, weil er hierin eine zu starke Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Demokratie, die in dem hergebrachten genossenschaftlichen Gedankengut verwurzelt ist, sieht. Vielmehr glaubt der Rechtsausschuß, daß ein Abgehen von dem Prinzip „ein Mann — eine Stimme“ sich überhaupt nur dann rechtfertigen läßt, wenn noch weitere Sicherungen eingebaut werden, die es verhindern, daß die Genossenschaften immer stärker die Gestalt von Kapitalgesellschaften annehmen, bei denen Hauptkriterium für die Mitwirkung an Gesellschafterbeschlüssen die finanzielle Beteiligung ist, die auch in vielen Fällen der besonderen Förderung des genossenschaftlichen Betriebes eine Rolle spielen wird.

Der Rechtsausschuß sieht daher vor, daß die Gründe, die zur Einräumung von Mehrstimmrechten führen können, in einer für alle Genossen gleichermaßen geltenden Form im Statut festgelegt werden, nicht aber etwa dem Vorstand das Recht zusteht, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und welchen Genossen ein Mehrstimmrecht eingeräumt werden soll. Außerdem hält der Rechtsausschuß es für entscheidend, daß den Beschlüssen über die Aufhebung und Einschränkung von Mehrstimmrechten auch die Genossen, die über mehrere Stimmen verfügen, nur mit einer Stimme abstimmen können. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß gegen den Willen einer Mehrheit nach Köpfen auf die Dauer keine Beschlüsse durch eine über Mehrstimmrechte verfügende Minderheit gefaßt werden können. Der Rechtsausschuß schlägt eine entsprechende Ergänzung des § 43 Abs. 3 vor.

Auch in der Zulassung einer Vertretung anderer Genossen, auch wenn diese über Mehrstimmrechte verfügen, sieht der Rechtsausschuß eine Gefährdung

der genossenschaftlichen Demokratie, wenn eine zu starke Kumulation von Stimmen bei einem Vertreter ermöglicht wird. Der Entwurf sieht eine Vertretung von bis zu fünf Genossen durch einen Bevollmächtigten vor. Dieser könnte also, wenn er und die vertretenen Genossen alle die Höchstzahl von Mehrstimmrechten hätten, über bis zu 18 Stimmen verfügen. Dies hält der Rechtsausschuß auch unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der genossenschaftlichen Praxis für nicht vertretbar. Er meint vielmehr, daß es ausreiche, wenn ein Bevollmächtigter bis zu zwei Genossen vertreten könne; hierdurch werde den auftretenden Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen. Außerdem hält es der Rechtsausschuß für richtig, die Vertretung ganz dem Statut zu unterstellen, indem dieses eine Vertretung auch sollte ausschließen können. Entsprechende Änderungsvorschläge des Ausschusses zu § 43 Abs. 5 sollen diesen Bedenken Rechnung tragen.

11. Artikel 1 Nr. 28 (§ 43 a)

Große Genossenschaften mit mehr als dreitausend Genossen müssen, solche mit mehr als eintausendfünfhundert Genossen können eine Vertreterversammlung bilden, die als oberstes Organ an die Stelle der Generalversammlung tritt. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung sind bisher lückenhaft und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Wenn man schon aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit bei großen Genossenschaften von der unmittelbaren zur repräsentativen Demokratie übergeht, so müssen geeignete Vorschriften dafür sorgen, daß mißbräuchliche Ausgestaltungen nach Möglichkeit verhindert werden.

Im Sinne der Stärkung der Stellung der Genossen schlägt der Rechtsausschuß daher unter Beibehaltung der Vertreterversammlung für die genannten großen Genossenschaften eine Neugestaltung der Vorschriften über die Vertreterversammlung vor. Durch diese Vorschriften soll sichergestellt werden, daß die Vertreterversammlung künftig in allen Fällen dem genossenschaftlichen Demokratiegebot entspricht und insbesondere Zustandekommen und Zusammensetzung keinen Anlaß zu Beanstandungen mehr geben. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen künftig nicht mehr der Vertreterversammlung angehören dürfen.

12. Artikel 1 Nr. 29 (§ 47)

Der Ausschuß folgt der Anregung des Bundesrates, in § 47 Abs. 3 die Aufnahme einer Liste der zur Generalversammlung erschienenen Genossen in die Niederschrift aus Gründen der Rechtssicherheit außer in den im Regierungsentwurf vorgesehenen Fällen auch in den Fällen vorzuschreiben, in denen in der Versammlung eine zur außerordentlichen Kündigung berechtigende Statutenänderung beschlossen wird (§ 67 a Abs. 1). In Übereinstimmung mit der Bundesregierung ist der Ausschuß jedoch aus den unter Nr. 7 und 11 der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates erörterten Gründen nicht der Meinung, daß

hierzu auch ein Beschluß über die Einführung von Mehrstimmrechten (§ 16 Abs. 2 Nr. 7) gehört, so daß dem Bundesrat insoweit nicht gefolgt wird.

13. Artikel 1 Nr. 33 a bis 34 d (§§ 63 bis 64 a)

Das Recht zur Verleihung des Prüfungsrechts an die Prüfungsverbände und die Staatsaufsicht über diese stand bisher Bund und Ländern zu. Die Länder nehmen schon seit längerer Zeit neben der Staatsaufsicht über die innerhalb eines Landes arbeitenden Prüfungsverbände ebenso die Staatsaufsicht über diejenigen Prüfungsverbände wahr, die überregional, jedoch nicht auf Bundesebene tätig sind. Im letzteren Falle übt bisher die Staatsaufsicht der Bundesminister für Wirtschaft aus. Die Verleihung des Prüfungsrechts richtet sich nach den durch Artikel 3 § 5 aufzuhebenden Rechtsvorschriften. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Länder für die genannten Aufgaben allein zuständig seien. Die Bundesregierung hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den vollständigen Übergang der Staatsaufgaben auf dem Gebiet der Prüfungsverbände auf die Länder zugestimmt. Da die Erfahrungen in der Praxis ergeben haben, daß die vollständige Ausführung der genannten Aufgaben auch hinsichtlich überregionaler genossenschaftlicher Prüfungsverbände durch die Länderverwaltungen erreicht werden kann, besteht für die bisher in Anspruch genommene Bundeszuständigkeit keine Notwendigkeit mehr. Das Genossenschaftsgesetz kann daher nunmehr dahin geändert werden, daß ohne Inanspruchnahme einer ungeschriebenen Zuständigkeit des Bundes die Länder die entsprechenden Aufgaben allein wahrnehmen.

14. Artikel 1 Nr. 36 (§ 67 a)

Der Regierungsentwurf faßt in § 16 Abs. 2 und 3 eine Reihe von wichtigen Beschlüssen der Generalversammlung zusammen, die nur mit qualifizierter und durch das Statut nicht herabsetzbarer Mehrheit gefaßt werden können. Ein Teil dieser Beschlüsse ist bisher nur mit Zustimmung aller Genossen möglich. Insgesamt wird daher die sogenannte genossenschaftliche Duldungspflicht erweitert. Dies bedarf eines Korrektivs, zumal künftig die Frist für die ordentliche Kündigung auf fünf Jahre verlängert werden kann, während sie bisher höchstens zwei Jahre beträgt. Dieses Korrektiv ist das außerordentliche Kündigungsrecht. Nach dem Regierungsentwurf gilt dieses aber auch für die Fälle, für die schon bisher Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden können, ohne das dem Betroffenen ein außerordentliches Kündigungsrecht zur Verfügung steht. Es sind dies die Fälle des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Im Interesse der Genossenschaften, die mit einem möglichst stabilen Mitgliederbestand sollen rechnen können, erscheint es dem Ausschuß angemessen, insoweit das außerordentliche Kündigungsrecht auszuschließen, als dies mit dem Individualinteresse des betroffenen Mitglieds vereinbar ist. Dies ist insoweit der Fall, als es heute nur unter Einhaltung einer längstens auf zwei Jahre bemessenen ordentlichen Kündigungsfrist aus der Genossenschaft ausscheiden

könnte. Mithin schlägt der Ausschuß den Ausschluß des außerordentlichen Kündigungsrechts in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vor, jedoch nur dann, wenn die statutarische Kündigungsfrist nicht länger als zwei Jahre ist.

15. Artikel 1 Nr. 38 (§ 73)

- a) Die vom Ausschuß vorgenommene Neufassung des § 73 Abs. 2 Satz 3 dient der Klarstellung. Durch den Entwurf soll der einheitliche Typ der eingetragenen Genossenschaft eingeführt und § 141 GenG aufgehoben werden. Damit erhebt sich die Frage, ob nicht auch hier ähnlich wie in § 87 a Abs. 2 Satz 2, § 105 Abs. 1 und in § 385 q Aktiengesetz die Inanspruchnahme begrenzt oder auch ausgeschlossen werden sollte, nachdem die Grundlage für die bisherige Rechtsprechung entfallen ist, bei der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Nachschußpflicht auf die Haftsumme zu begrenzen. Der Ausschuß war aus Gründen der Rechtssicherheit für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieses Falles.
- b) Der Ausschuß billigt die Konzeption der Bundesregierung, die Möglichkeit der Beteiligung der Mitglieder der Genossenschaft an der Vermögenssubstanz zu schaffen. Auch scheint ihm der hierfür gewählte Weg grundsätzlich richtig. Indessen glaubt der Rechtsausschuß, daß die insbesondere im Interesse der Genossenschaft liegende Durchschaubarkeit der Verhältnisse es erfordert, in § 73 Abs. 3 ausdrücklich zu bestimmen, daß die Beteiligung nur an einem zu diesem Zweck gebildeten Reservefonds bestehen kann, nicht aber auch an anderen Rücklagen.

16. Artikel 1 Nr. 41 (§ 77)

Nach § 77 Abs. 3 des Regierungsentwurfs gilt § 70 Abs. 1 entsprechend. Das bedeutet, daß der Tod eines Genossen in der Genossenliste zu vermerken ist. Dies hat zur Voraussetzung, daß — wie bisher — der Vorstand der Genossenschaft dem Gericht den Tod des Genossen anzeigt. Der Ausschuß hat daher eine entsprechende Vorschrift in § 77 eingefügt.

17. Artikel 1 Nr. 46 a (§ 84 Abs. 1)

Ebenso wie die Bundesregierung hält der Ausschuß die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung der Anmeldepflicht aus den vom Bundesrat angeführten Gründen für sachgerecht. Er macht sich den Vorschlag zu eigen.

18. Artikel 1 Nr. 65, 68, 69, 75 (§§ 147, 150, 151, 160)

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage in § 147 an die Terminologie der §§ 399, 400, 403 des Aktiengesetzes und in den übrigen genannten Vorschriften an die Grundsätze angepaßt, die sich aus dem Ent-

wurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ergeben.

19. Artikel 1 Nr. 73 bis 74 (§§ 157, 158)

Als Folge der Ersetzung des bisherigen § 14 durch die neuen §§ 14, 14 a werden § 157 Abs. 2 und § 158 überflüssig. Die Vorschriften werden daher gestrichen.

20. Artikel 2 § 1

Aus den vom Bundesrat angeführten Gründen, denen auch die Bundesregierung sich nicht verschließt, ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Firmenänderungen, die durch die Vorschriften dieses Gesetzes bedingt werden, so einfach, schnell und den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend in das Genossenschaftsregister eingetragen und wirksam werden sollen, wie dies nur möglich ist. Der Ausschuß folgt daher dem Vorschlag des Bundesrates und empfiehlt die Änderung des Entwurfs entsprechend diesem Vorschlag.

21. Artikel 2 § 3

Der neue § 43 a macht Übergangsvorschriften für Bestimmungen des Statuts über die Vertreterversammlung und für diese selbst erforderlich. Derartige Übergangsvorschriften enthält § 3.

22. Artikel 3 § 4

Aus ähnlichen Gründen, die eine Ergänzung des § 33 d (vgl. oben unter Nr. 8) erforderlich machen, muß auch § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen ergänzt werden. Diese Ergänzung hat der Ausschuß in den Entwurf eingestellt.

23. Artikel 3 § 5

Nachdem entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Zuständigkeit für die Verleihung des Prüfungsrechts an genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Aufsicht über diese ausschließlich Länderangelegenheit sein soll, ist das Gesetz über genossenschaftliche Vereinigungen vom 23. August 1948 und die hierzu ergangene Erstreckungsverordnung gegenstandslos. Aus Gründen der Rechtsbereinigung sollen daher beide Vorschriften aufgehoben werden.

24. Artikel 4

Die Ergänzung der Berlin-Klausel entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates erscheint sachgerecht und wird daher vom Ausschuß übernommen.

25. Artikel 5

Der Ausschuß hat das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1974 herausgeschoben, weil er der

Auffassung ist, daß im Interesse einer reibungslosen Anwendung der neuen Vorschriften eine angemessene Übergangszeit erforderlich ist.

Bonn, den 30. Mai 1973

Gnädinger

Dr. Stark (Nürtingen)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/97 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1973

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Gnädinger

Berichterstatter

Dr. Stark (Nürtingen)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften

— Drucksache 7/97 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

6. Ausschuß

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 810), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

(2) *Das Statut hat zu bestimmen, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Konkursmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben.*

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 810), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.“

Entwurf

6. Ausschuß

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein. Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

(2) Die Firma muß die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „eG“ enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.“

2. unverändert

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Das Statut kann bestimmen, daß sich ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Das Statut kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen.

(2) Das Statut kann auch bestimmen, daß die Genossen sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muß für alle Genossen gleich sein oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Genossen oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Genossen richten.“

5. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 11 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt

2 a. In § 6 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Bestimmungen darüber, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Konkurs der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Konkursmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;“.

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum

Entwurf

zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist."

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsmäßig errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist."

8. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts beizufügen.“

6. Ausschuß

Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist."

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

7. unverändert

7 a. In § 12 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis,“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

8. § 14 wird durch folgende §§ 14 und 14 a ersetzt:

„§ 14

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat der Vorstand beim Gericht des Sitzes der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Statuts beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Zweigniederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben. Eine Abschrift der Liste der Genossen ist nicht weiterzugeben.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung dem Gericht des Sitzes in öffentlich beglaubigter Form ein-

Entwurf

6. Ausschuß

zureichen. Gleiches gilt für Prokuristen, soweit die Prokura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Genossenschaftsregister des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat die Angaben nach § 12 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten. Ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen und in dessen Genossenschaftsregister zu vermerken. Ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dies zu vermerken.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 14 a

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Genossenschaftsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Niederlassung am Sitz der Genossenschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung betreffen, beim Gericht des Sitzes zu bewirken. Dabei sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Ist die Eintragung bekanntzumachen, so hat das Gericht des Sitzes in der Bekanntmachung anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird. Ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht des Sitzes hat seine Eintragung von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Ist die Eintragung bekanntgemacht worden, so hat das Gericht des Sitzes die Nummer des Bundesanzeigers, in der die Eintragung bekanntgemacht worden ist, den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Genossenschaftsregister zu übernehmen.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzurei-

Entwurf

6. Ausschuß

chen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten ferner sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Namensunterschriften."

9. Nach § 15 werden folgende neue §§ 15 a und 15 b eingefügt:

„§ 15 a

Die Beitrittserklärung muß die ausdrückliche Verpflichtung des Genossen enthalten, die nach Gesetz und Statut geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt das Statut, daß die Genossen unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muß die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der im Statut bestimmten Haftsumme zu zahlen.

§ 15 b

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15 a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Genossen, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Für die Anmeldung und Eintragung der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen in die Liste der Genossen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Bei Anmeldung der Beteiligung hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß alle Geschäftsanteile des Genossen, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind oder daß die weiteren Geschäftsanteile auf Grund einer Pflichtbeteiligung übernommen worden sind. Die Beteiligung wird mit der Eintragung in die Liste der Genossen wirksam."

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für folgende Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt:

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,

9. unverändert

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für folgende Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt:

1. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

2. Erhöhung des Geschäftsanteils,
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
4. Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Genossen zur Leistung von Nachschüssen,
5. Verlängerung der Kündigungsfrist *für die Genossen, die ein Jahr übersteigt*,
6. Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Genossen an den anderen Reservefonds der Genossenschaft,
7. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. Verlängerung der Kündigungsfrist **auf eine längere Frist als zwei Jahre**,

6. unverändert

7. unverändert

8. Zerlegung von Geschäftsanteilen

Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Zu einer Änderung des Statuts, durch die eine Verpflichtung der Genossen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann noch weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) unverändert

(4) Zu sonstigen Änderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt."

(4) unverändert

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

b) unverändert

11. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich des § 21 a“ eingefügt.

11. unverändert

12. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

12. unverändert

„§ 21 a

(1) Das Statut kann bestimmen, daß die Geschäftsguthaben verzinst werden. Bestimmt das Statut keinen festen Zinssatz, muß es einen Mindestzinssatz festsetzen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres auszusahlen, für das sie gewährt werden.

(2) Ist in der Jahresbilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Reinverlust oder ein vorjähriger Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch andere Reservefonds (§ 33d Abs. 1 B II 2), einen Reingewinn und einen vorjährigen Gewinnvortrag

Entwurf

6. Ausschuß

nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Die Genossenschaft darf den Genossen keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Gegen eine geschuldete Einzahlung kann der Genosse nicht aufrechnen."

14. Nach § 22 werden folgende neue §§ 22a und 22b eingefügt:

14. unverändert

„§ 22a

(1) Wird die Verpflichtung der Genossen, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, auf eine Haftsumme beschränkt oder aufgehoben, so gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen wirkt nicht gegenüber Genossen, die bei Wirksamwerden der Änderung des Statuts bereits aus der Genossenschaft ausgeschieden waren (§§ 75, 76 Abs. 4, § 115 b).

§ 22b

(1) Der Geschäftsanteil kann in mehrere Geschäftsanteile zerlegt werden. Die Zerlegung und eine ihr entsprechende Herabsetzung der Einzahlungen gelten nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Einzahlungen.

(2) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Zerlegung des Geschäftsanteils sind die Genossen mit der Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt, die sich aus der Zerlegung ergibt. § 15b Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

15. § 25 erhält folgende Fassung:

15. unverändert

„§ 25

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Das Statut kann Abweichendes bestimmen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(2) Das Statut kann auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertre-

Entwurf

6. Ausschuß

tung der Genossenschaft befugt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(3) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, falls ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt ist.

(4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift beifügen."

16. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt: 16. unverändert

„§ 25a

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und, sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

17. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 17. unverändert

„(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch das Statut festgesetzt worden sind."

18. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 18. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Eintragung ist vom Gericht bekanntzumachen."

„(1) Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Die Eintragung ist vom Gericht bekanntzumachen."

Entwurf

6. Ausschuß

19. § 29 erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„§ 29

(1) Solange eine Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

(2) Ist die Änderung eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Änderung weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist die Änderung unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter auf die Bekanntmachung der Änderung berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist, soweit es nach diesen Vorschriften auf die Eintragung ankommt, die Eintragung im Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung entscheidend.“

20. § 32 wird aufgehoben.

20. unverändert

21. In § 33 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

21. unverändert

„(4) Mit dem Jahresabschluß eines jeden Geschäftsjahres ist außer den in Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesamtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresabschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben. Diese Vorschrift findet auf kleinere Genossenschaften sowie dann keine Anwendung, wenn der Vorstand von der Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß Absatz 3 Satz 4 befreit wird. In diesen Fällen ist an Stelle der Bekanntmachung mit dem Jahresabschluß eine Erklärung über die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen nach Maßgabe des Satzes 1 zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.“

21a. § 33 d Abs. 1 B II 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere Reservefonds; die Ansprüche der ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung eines Anteils an dem Reservefonds nach § 73 Abs. 3 sind gesondert anzugeben.“

Entwurf

6. Ausschuß

22. Nach § 33h wird folgender neuer § 33i eingefügt: 22. unverändert

„§ 33i

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Reservefonds nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.“

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden,
2. den Genossen Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,
3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,
4. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist,
5. Kredit gewährt wird.

(4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Generalversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz **oder dem Statut**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. unverändert

- (4) unverändert

- (5) unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren."

24. § 36 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt."

25. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß."

26. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die Genossenschaft kann Prokura nach Maßgabe der §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuchs erteilen. An die Stelle der Eintragung in das Handelsregister tritt die Eintragung in das Genossenschaftsregister. § 28 Abs. 1 Satz 3, § 29 gelten entsprechend.

(2) Die Genossenschaft kann auch Handlungsvollmacht erteilen. § 54 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden."

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Statut eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für Wahlen kann das Statut eine abweichende Regelung treffen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Genosse hat eine Stimme. Das Statut kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Mehrstimmrechte sollen nur für Genossen begründet werden, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern. Keinem Genossen können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen

(6) unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Genosse hat eine Stimme. Das Statut kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Mehrstimmrechte sollen nur für Genossen begründet werden, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern. **Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen im Statut festgesetzt werden.** Keinem Genossen können mehr als drei Stimmen ge-

Entwurf

Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen und für die das Statut eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht bestimmen kann, hat ein Genosse, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Sätze 3 bis 5 nicht anzuwenden; das Statut dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Genossen nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen. Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Genossen."

- c) An die Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 treten folgende neue Absätze 4 bis 6:

„(4) Der Genosse soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(5) Der Genosse oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als *fünf* Genossen vertreten. Das Statut *kann eine geringere Zahl festsetzen. Es kann ferner* persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.

(6) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll."

28. In § 43 a Abs. 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ihnen können Mehrstimmrechte nicht eingeräumt werden. Sie können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden."

6. Ausschuß

währt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen und für die das Statut eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit nicht bestimmen kann, **sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte** hat ein Genosse, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Sätze 3 bis 6 nicht anzuwenden; das Statut dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Genossen nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen. Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen des Statuts über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Genossen."

- c) An die Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 treten folgende neue Absätze 4 bis 6:

„(4) *unverändert*

(5) Der Genosse oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als **zwei** Genossen vertreten. Das Statut kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, **oder die Vertretung durch Bevollmächtigte ganz ausschließen.**

(6) *unverändert*

28. § 43 a erhält folgende Fassung:

„§ 43 a

(1) Bei Genossenschaften mit mehr als dreitausend Mitgliedern besteht die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung). Für den Fall, daß die Mitgliederzahl mehr als eintausendfünfhundert beträgt, kann das Statut bestimmen, daß die Ge-

Entwurf

6. Ausschuß

neralversammlung aus Vertretern der Genossen besteht.

(2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens fünfzig Vertretern, die von den Genossen gewählt werden. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden.

(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Mehrstimmrechte bleiben unberührt. Für die Vertretung von Genossen bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend. Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Satzung muß bestimmen,

1. auf wie viele Genossen ein Vertreter entfällt;
2. die Amtszeit der Vertreter.

Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Der Beschluß des Vorstands muß einstimmig gefaßt werden.

(5) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen. Fällt der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so wird sein Ersatzmann Vertreter. Der Ersatzmann kann nur gleichzeitig mit dem Vertreter gewählt werden. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Auch für seine Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzmänner ist zwei Wochen lang in dem Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Genossen unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen."

Entwurf

6. Ausschuß

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Sieht das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten vor, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen und der Vertreter von Genossen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Genossen ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Jedem Genossen ist die Einsicht in die Niederschrift gestattet. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren."

30. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen."

31. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Geschäftsjahr“ ersetzt;
- b) in Satz 2 treten an die Stelle der Worte „dreihundertfünfzigtausend Reichsmark“ die Worte „eine Million Deutsche Mark“;
- c) in Satz 2 werden die Worte „mindestens einmal jährlich“ durch die Worte „in jedem Geschäftsjahr“ ersetzt.

32. § 56 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn ein Mitglied seines Vorstands oder ein besonderer Vertreter des Verbandes (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Liquidator oder Angestellter der zu prüfenden Genossenschaft ist oder in der Zeit, auf die sich die Prüfung erstreckt, oder in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren gewesen ist."

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Sieht das Statut die Gewährung von Mehrstimmrechten vor **oder wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft**, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen und der Vertreter von Genossen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Genossen ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) unverändert

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

33. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „grob“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf zweihunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.“

33. unverändert

33a. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Bezirk des Verbandes über das Gebiet eines Landes hinaus, so erfolgt die Verleihung im Benehmen mit den beteiligten Ländern.“

33b. § 63 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

34. § 63b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Vorstand des Prüfungsverbandes soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muß der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als seinen besonderen Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bestellen. Die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde kann den Prüfungsverband bei Vorliegen besonderer Umstände von der Einhaltung der Sätze 1 und 2 befreien, jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres. In Ausnahmefällen darf sie auch eine Befreiung auf längere Dauer gewähren, wenn und solange nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Mitglieder des Prüfungsverbandes eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist.“

34. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

34a. § 63 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Absatz 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde; § 63 Satz 2 und § 63 a Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.“

34b. In § 63 d werden die Worte „sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat,“ gestrichen.

34c. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Die zuständige oberste Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat, ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.“

34d. § 64 a erhält folgende Fassung:

„§ 64 a

Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er Auflagen der nach § 64 zuständigen Behörde nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde ausgesprochen. § 63 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Von der Entziehung ist den im § 63 d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.“

35. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens fünfjährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ist in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden, so kann jeder Genosse, der wenigstens ein volles Geschäftsjahr der Genossenschaft angehört hat, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres, zu dem er nach dem Statut noch nicht kündigen kann, kündigen, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, daß er bis zum

35. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

Ablauf der im Statut festgesetzten Kündigungsfrist in der Genossenschaft verbleibt. Satz 4 gilt nicht, wenn die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht."

- c) Der bisherige Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

36. Nach § 67 werden folgende neue §§ 67a und 67b eingefügt:

„§ 67a

(1) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so kann kündigen:

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung des Statuts beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu geschehen. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Beschlußfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlußfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, so hat die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung des Statuts weder für noch gegen den Genossen.

§ 67b

(1) Ein Genosse, der mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluß eines Geschäftsjahres durch

36. Nach § 67 werden folgende neue §§ 67 a und 67 b eingefügt:

„§ 67 a

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn in dem Statut eine längere als eine zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt worden ist; die Kündigung kann nur zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem sie bei einer zweijährigen Kündigungsfrist erklärt werden könnte.

§ 67 b

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

6. Ausschuß

schriftliche Erklärung kündigen, soweit er nicht nach dem Statut oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Genossen in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

(2) § 65 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. In die Liste der Genossen ist die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile sowie der Zeitpunkt einzutragen, von dem an der Genosse nur noch mit diesen Geschäftsanteilen beteiligt ist."

37. In § 69 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 67a ist die Kündigung des Genossen, wenn sie während der letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres erfolgt ist, ohne Verzug dem Gericht einzureichen.“

38. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „hat er“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.

- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an *den in der Jahresbilanz ausgewiesenen* anderen Reservefonds der Genossenschaft (§ 33 d Abs. 1 B II 2) einräumen. Das Statut kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft der Genossen abhängig machen, *ihn auf einen zu diesem Zweck zu bildenden Reservefonds beschränken* sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Für die Auszahlung des Anspruchs gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1.“

39. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Der Anspruch des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens und

37. unverändert

38. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Reicht das Vermögen einschließlich der Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihm treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, wenn und soweit er im Falle des Konkurses Nachschüsse an sie zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an **einem zu diesem Zweck zu bildenden** anderen Reservefonds einräumen. Das Statut kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft der Genossen abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Für die Auszahlung des Anspruchs gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1.“

39. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

eines Anteils an den anderen Reservefonds verjährt in zwei Jahren.“

40. In § 76 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Darf sich nach dem Statut ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen Genossen zulässig ist, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. Die schriftliche Versicherung des Vorstands nach Absatz 2 ist darauf zu richten, daß das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile des Erwerbers nicht übersteigt.“

41. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

(1) Mit dem Tode des Genossen geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Das Statut kann bestimmen, daß im Falle des Todes eines Genossen dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt wird. Das Statut kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft von persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers abhängig machen. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben kann auch bestimmt werden, daß die Mitgliedschaft endet, wenn sie nicht innerhalb einer im Statut festgesetzten Frist einem Miterben allein überlassen worden ist.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Erben gelten § 70 Abs. 1, §§ 71 bis 75 entsprechend. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben ist auf Anmeldung des Vorstands in der Liste der Genossen zu vermerken; § 15 Abs. 4, §§ 71, 72, 76 Abs. 4 gelten sinngemäß.“

42. Nach § 77 wird folgender neuer § 77a eingefügt:

„§ 77a

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so

40. unverändert

41. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Der Vorstand hat eine Anzeige vom Tode des Genossen ohne Verzug dem Gericht (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Erben gelten § 70 Abs. 1, §§ 71 bis 75 entsprechend. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben ist auf Anmeldung des Vorstands in der Liste der Genossen zu vermerken; § 15 Abs. 4, §§ 71, 72, 76 Abs. 4 gelten sinngemäß.“

42. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt."

43. § 78 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt."

43. unverändert

44. §§ 78a, 78b werden aufgehoben.

44. unverändert

45. § 79a wird wie folgt geändert:

45. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt."

- b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind."

46. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

46. unverändert

„(2) Auch eine juristische Person kann Liquidator sein."

46a. § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen."

47. § 85 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

47. unverändert

48. § 87a erhält folgende Fassung:

48. unverändert

„§ 87a

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, einer späteren Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß das Vermögen auch unter Berücksichtigung fälliger,

Entwurf

6. Ausschuß

rückständiger Einzahlungen die Schulden nicht mehr deckt, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit dies zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist. Der Beschlußfassung der Generalversammlung stehen abweichende Bestimmungen des Statuts nicht entgegen.

(2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile weitere Zahlungen zu leisten haben, soweit es zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist. Für Genossenschaften, bei denen die Genossen keine Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn das Statut es bestimmt. Ein Genosse kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Genossen auch die Geschäftsanteile, die er entgegen den Bestimmungen des Statuts über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die Beschlüsse dürfen nicht gefaßt werden, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungspflichten die Schulden nicht mehr deckt."

49. Nach § 87a wird folgender neuer § 87b eingefügt: 49. unverändert

„§ 87b

Nach Auflösung der Genossenschaft können weder der Geschäftsanteil noch die Haftsumme erhöht werden."

50. § 90 Abs. 3 wird aufgehoben. 50. unverändert

51. In § 91 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: 51. unverändert

„Waren die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden, so sind zunächst diese Zahlungen nach dem Verhältnis der geleisteten Beträge zu erstatten."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Entwurf

6. Ausschuß

52. § 93m wird wie folgt geändert:

52. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „hat er“ die Worte „vorbehaltlich des § 73 Abs. 3“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ansprüche sind binnen sechs Monaten seit der Kündigung zu befriedigen;“.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Reichen die Geschäftsguthaben und die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat der kündigende Genosse den anteiligen Fehlbetrag an die übernehmende Genossenschaft zu zahlen, wenn und soweit er im Falle des Konkurses Nachschüsse an die übertragende Genossenschaft zu leisten gehabt hätte.“

53. Nach § 93r wird folgender neuer § 93s eingefügt:

53. unverändert

„§ 93s

(1) Genossenschaften gleicher Haftart können unter Ausschluß der Liquidation durch Bildung einer neuen Genossenschaft in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, daß das Vermögen der Genossenschaften (übertragende Genossenschaften) als Ganzes auf eine neue Genossenschaft (übernehmende Genossenschaft) übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Für die Errichtung der neuen Genossenschaft durch die sich vereinigenden Genossenschaften gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit folgenden Maßgaben:

1. Das Statut der neuen Genossenschaft ist durch sämtliche Mitglieder der Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften bestellen den ersten Aufsichtsrat der neuen Genossenschaft. Das gleiche gilt für die Bestellung des ersten Vorstands, sofern nicht durch das Statut der neuen Genossenschaft an die Stelle der Wahl durch die Generalversammlung eine andere Art der Bestellung des Vorstands festgesetzt ist.
3. Das Statut der neuen Genossenschaft sowie die Bestellung des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen der sich vereinigenden Genossenschaften, die Bestellung des ersten Vorstands jedoch nur, wenn dieser von den Vorständen der sich vereinigenden Genossenschaften bestellt worden ist.

Entwurf

6. Ausschuß

(3) Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften haben die neue Genossenschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Genossenschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Genossenschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Genossenschaft über. Die sich vereinigenden Genossenschaften erlöschen mit der Eintragung. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Genossenschaften bedarf es nicht. Die Genossen der sich vereinigenden Genossenschaften erwerben mit der Eintragung die Mitgliedschaft bei der neuen Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten. Im übrigen gelten für die Verschmelzung durch Neubildung § 93a Abs. 2, §§ 93b bis 93d, § 93e Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 93f und 93g, § 93h Abs. 2 bis 4, §§ 93i bis 93n und §§ 93p bis 93r sinngemäß."

54. § 95 wird wie folgt geändert:

54. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 131 durch die Verweisung auf § 119 ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Betrifft bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesamtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden."

55. § 98 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

55. unverändert

"(1) Das Konkursverfahren über das Vermögen einer Genossenschaft findet statt

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit;
2. bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben, auch in Fällen, in denen das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt (Überschuldung) und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt;
3. bei einer Genossenschaft, bei der die Genossen keine Nachschüsse zu leisten haben, und bei einer aufgelösten Genossenschaft auch im Falle der Überschuldung."

56. § 99 erhält folgende Fassung:

56. unverändert

"§ 99

(1) Wird die Genossenschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand, bei einer aufgelösten Genossenschaft der Liquidator, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach

Entwurf

6. Ausschuß

Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen ist, daß eine Überschuldung besteht, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft betreibt.

(2) Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft vereinbar sind."

57. § 105 wird wie folgt geändert:

57. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten, es sei denn, daß das Statut die Nachschußpflicht ausschließt."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Zahlungen der Genossen aufgrund des § 87a Abs. 2 nach Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Zahlungen."

58. § 118 wird aufgehoben.

58. unverändert

59. Der Achte Abschnitt erhält die Überschrift „Haftsumme"; die Zwischenüberschriften des Abschnitts entfallen.

59. unverändert

60. § 119 erhält folgende Fassung:

60. unverändert

„§ 119

Bestimmt das Statut, daß die Genossen beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben, so darf die Haftsumme im Statut nicht niedriger als der Geschäftsanteil festgesetzt werden."

Entwurf

6. Ausschuß

61. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Für die Herabsetzung der Haftsumme gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

61. unverändert

62. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Ist ein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so erhöht sich die Haftsumme, wenn sie niedriger als der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ist, auf den Gesamtbetrag. Das Statut kann einen noch höheren Betrag festsetzen. Es kann auch bestimmen, daß durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt.“

62. unverändert

63. Die §§ 131 bis 145 werden aufgehoben.

63. unverändert

64. Der Neunte Abschnitt erhält die Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften“.

64. unverändert

65. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung

1. nach § 69 Abs. 1 Satz 2 oder § 93l Abs. 1 Satz 2 über eine Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Geschäftsanteile,
2. nach § 15b Abs. 3 Satz 2 über eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen,
3. nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 5 Satz 2 über die Höhe eines übertragenen Geschäftsguthabens oder
4. nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluß zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder wesentliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Liquidator

1. die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert.“

65. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluß zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder **erhebliche** Umstände verschweigt.

(2) unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

66. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator unterläßt,

1. entgegen § 33i bei einem Verlust, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Reservefonds nicht gedeckt ist, die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen,
2. entgegen § 99 Abs. 1 bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

67. § 149 wird aufgehoben.

68. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren."

69. § 151 erhält folgende Fassung:

„§ 151

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Genossenschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator oder
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

66. unverändert

67. unverändert

68. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

(1) unverändert

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder Geldstrafe.**"

69. § 151 erhält folgende Fassung:

„§ 151

(1) unverändert

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

Entwurf

6. Ausschuß

Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt. *Der Antrag kann zurückgenommen werden.* Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt."

oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt."

70. Nach § 151 wird folgender neuer § 152 eingefügt:

„§ 152

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder
2. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

70. unverändert

71. § 154 wird aufgehoben.

71. unverändert

72. § 156 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen des § 22 Abs. 1, des § 22a Abs. 1, des § 82 Abs. 1, des § 97 und der Verschmelzung und Umwandlung von Genossenschaften und nur durch den Bundesanzeiger statt."

72. unverändert

73. In § 157 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 33 Abs. 2 durch die Verweisung auf § 33 Abs. 3 und 4 ersetzt.

73. § 157 Abs. 2 wird **gestrichen**.

Entwurf

6. Ausschuß

74. § 158 erhält folgende Fassung:

„§ 158

Das Gericht (§ 10) hat die Eintragung der Auflösung der Genossenschaft, die Verschmelzung von Genossenschaften sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen.“

75. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 8 Abs. 2 gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 2 bis 4, §§ 47, 48 Abs. 2, § 51 Abs. 4 und 5, §§ 84, 85 Abs. 2, §§ 89, 157 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlußfähigen Aufsichtsrat ist.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Eine bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Genossenschaft darf einen nach § 3 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht mehr zulässigen Zusatz zu ihrer Firma bis zur ersten Änderung des Statuts nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973 weiterführen.

(2) Eine Generalversammlung, die vor dem 1. Januar 1974 stattfindet, kann die Änderung der Firma nach Absatz 1 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 2

Der Angaben nach § 25a des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 bedarf es nicht, wenn Genossenschaften Vordrucke für Geschäftsbriefe, die sie vor der Verkündung dieses Gesetzes angeschafft haben, vor dem 31. Dezember 1973 verbrauchen.

74. § 158 wird aufgehoben

75. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf § 8 Abs. 2 gestrichen **und das Wort „Ordnungsstrafen“ durch die Worte „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.**

b) **unverändert**

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

In der Firma einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Genossenschaft ~~enfällt fortan jede zusätzliche Bezeichnung über die Haftungsverhältnisse. Die Löschung eines solchen Zusatzes ist von Amts wegen im Genossenschaftsregister vorzunehmen.~~

§ 2

Der Angaben nach § 25a des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 bedarf es nicht, wenn Genossenschaften Vordrucke für Geschäftsbriefe, die sie vor der Verkündung dieses Gesetzes angeschafft haben, vor dem 31. Dezember **1974** verbrauchen.

Entwurf

6. Ausschuß

§ 3

(1) Bestimmungen des Statuts über die Vertreterversammlung (§ 43 a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) treten, soweit sie mit § 43 a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, mit Beendigung der Generalversammlung außer Kraft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Geschäftsjahr beschließt. Eine Vertreterversammlung, die innerhalb dieser Frist stattfindet, kann anstelle der außer Kraft tretenden Bestimmungen des Statuts mit einfacher Mehrheit neue Bestimmungen beschließen.

(2) Treten Bestimmungen des Statuts nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft, so erlischt das Amt der Vertreter mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

Artikel 3

Änderungen anderer Gesetze

§ 1

§ 30 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„(1) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.“

§ 2

§ 53 Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), erhält folgende Fassung:

„(3) Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so gelten dafür entsprechend § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 6, § 36 Abs. 2 und 3, §§ 37 bis 40 des Genossenschaftsgesetzes.“

§ 3

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 385m Abs. 1 werden die Worte „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ ersetzt durch „eingetragene Genossenschaft“.

Artikel 3

Änderungen anderer Gesetze

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

2. § 385q erhält folgende Fassung:

„§ 385q

Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, das Konkursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385p Abs. 1 Aktionär geworden war, im Rahmen des Statuts (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. §§ 105 bis 115a, 116 und 117 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß.“

2. § 385q erhält folgende Fassung:

„§ 385q

Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, das Konkursverfahren eröffnet, so ist jeder Genosse, der nach § 385p Abs. 1 Aktionär geworden war, im Rahmen des Statuts (§ 6 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) zu Nachschüssen verpflichtet, auch wenn er seine Aktie veräußert hat. §§ 105 bis 115a, 116 und 117 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten sinngemäß.“

§ 4

§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erhält folgende Fassung:

„Geschäftsguthaben von Genossen, die zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden, und ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an dem in der Jahresbilanz nach § 33d Abs. 1 B II 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gesondert ausgewiesenen Reservefonds der Genossenschaft sind anzusetzen;“.

§ 5

Das Gesetz über genossenschaftliche Vereinigungen vom 23. August 1948 (WiGBI. S. 83) und die Verordnung über die Erstreckung des Gesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über genossenschaftliche Vereinigungen vom 23. August 1948 auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2) werden aufgehoben.

§ 4

Wo in gesetzlichen Vorschriften auf die durch Artikel 1 aufgehobenen oder geänderten Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes verwiesen ist, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 an ihre Stelle.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Wo in gesetzlichen Vorschriften auf die durch Artikel 1 aufgehobenen oder geänderten Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes verwiesen ist, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 an ihre Stelle.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Entwurf

6. Ausschuß

Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1974** in Kraft.